
De: Zeggel, Lars <lars.zeggel@isc.fraunhofer.de> de la part de Info, Deutsche Phosphor Plattform <info@Deutsche-Phosphor-Plattform.de>
Envoyé: vendredi 13 février 2015 16:45
Objet: Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V gegründet
Pièces jointes: Pressemitteilung.pdf; Satzung DPP.pdf; DPP_Mitgliedsantrag_.pdf; Tagesordnung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 12.02.2015 ist die Deutsche Phosphor-Plattform (DPP) ein Verein mit einem gewählten Interimsvorstand und einem Geschäftsführer. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der beiliegenden Pressemitteilung.

Weiterhin möchten wir Sie mit dieser Email erneut recht herzlich zur nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der 2. Europäischen Phosphorkonferenz einladen.

Wo: Scandic-Hotel, Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin

Wann: 17:30 – 19:00 Uhr

Eine Tagesordnung liegt dieser Email bei. Besonderes Augenmerk möchten wir auf Punkt 2 der TO richten. Die Satzung finden Sie im Anhang zu dieser Email und wir möchten Sie bitten, Ihre möglichen Anmerkungen, Ergänzungen oder Kommentare uns im Vorfeld per Mail bis zum 02.03.2015 zukommen zu lassen. Somit ist es uns möglich, die Vorschläge zu prüfen und ggfs. zusammenzufassen, um die Aussprache über die Satzung bestmöglich umsetzen zu können.

Da wir auf Ihre Mithilfe im Rahmen der DPP angewiesen sind – ein Verein ist nur so stark wie seine Mitglieder engagiert sind – möchten wir Sie bitten, den beiliegenden Mitgliedsantrag zur DPP auszufüllen und mit nach Berlin zu bringen, oder uns in gescannter Version per Mail zukommen zu lassen. Die Mitgliedsbeiträge haben wir entgegen den ersten Vorschlägen deutlich gesenkt, um mögliche vielen engagierten Partnern eine Mitgliedschaft zu ermöglichen.

Sollten Sie sich berufen fühlen, dem Vorstand der DPP e.V. angehören zu wollen, so würden wir uns freuen, entsprechende Vorschläge von Ihnen zu erhalten. Ebenso sollen im Rahmen der Veranstaltung die Posten des ersten und zweiten Vorsitzenden durch die Mitglieder bestimmt werden.

Bei Fragen zur Konferenz oder zur Mitgliederversammlung können Sie sich gerne wie gehabt an die bekannte Mailadresse wenden, unser Büro ist aufgrund der Faschingszeit wieder ab dem 18.02. besetzt.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre DPP

Nationale Phosphor-Plattform gegründet

Pressemitteilung 12.02.2015

Die Umweltministerkonferenz hatte auf ihrer 80. Sitzung am 7. Juni 2013 auf die kritische Situation der gegenwärtigen Phosphornutzung reagiert und die Initiative begrüßt, eine Deutsche Phosphor-Plattform zu etablieren. Im Kreise von Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft fand am 12.02.2015 in Alzenau die Gründung des Vereins „Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V.“ statt. In der Gründungsversammlung wurde die Satzung des Vereins beschlossen.

Der Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. verfolgt das Ziel, die vielfältigen Aktivitäten der Akteure im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung eines nachhaltigen Phosphormanagements in Deutschland zu fördern. Phosphor ist wie Sauerstoff und Kohlenstoff ein lebensnotwendiges Element auf der Erde. Aufgrund seiner geographisch und geopolitisch bedingten Verfügbarkeit ist eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung zwingend erforderlich. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen des DPP e.V. beitragen:

- Strategien der nachhaltigen Phosphornutzung,
- Phosphorrückgewinnung durch effektives Recycling und Reprocessing,
- Förderung einer effizienten Phosphornutzung in industriellen Anwendungen.

Der Verein übernimmt im Rahmen der 2. Europäischen Phosphorkonferenz, die in Berlin am 5. und 6. März 2015 stattfinden wird, eine aktive Rolle und wird dort seine erste Mitgliederversammlung abhalten.

Von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gründungsversammlung wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

- Prof. Dr. Stefan Gäth (Universität Gießen und Fraunhofer IWKS)
- MR Michael Spitznagel (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)
- Dr. Christian Kabbe (Kompetenzzentrum WasserBerlin)
- Kees Langeveld (ICL Fertilizers)

Drei weitere Vorstandsmitglieder sollen auf der Mitgliederversammlung in Berlin gewählt werden, ebenso sollen im Rahmen der Veranstaltung die Posten des ersten und zweiten Vorsitzenden durch die Mitglieder bestimmt werden.

Als Geschäftsführer des Vereins wurde Herr Dr. Daniel Frank vom Vorstand eingesetzt. Zu seinen ersten Aufgaben wird es gehören, weitere Mitglieder für die Plattform zu werben und den DPP e.V. in Deutschland im Zusammenwirken mit der Europäischen Phosphor-Plattform und mit weiteren nationalen und internationalen Phosphor-Netzwerken zu etablieren.





Mitgliederversammlung des DPP e.V. am 05. März 2015

im

Scandic-Hotel, Potsdamer Platz

Gabriele-Tergit-Promenade 19, Berlin

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Interimsvorstand und Vorstellung der Vorstandsmitglieder, Verlesen
(17:30 h) der Tagesordnung, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2: Eröffnung der Mitgliederversammlung und Aussprache über die Satzung
(17:35 h)
- TOP 3: Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und Bestätigung des Interimsvorstandes
(18:20 h)
- TOP 4: Termine
(18:45 h)
- TOP 5: Verschiedenes - Anträge der Mitglieder
(18:50 h)

Antrag auf Mitgliedschaft im Deutsche Phosphor Plattform DPP e.V.



Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V.
Brentanostraße 2
63755 Alzenau

1 Angaben zum Neumitglied

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben an uns zurück

Organisation/ Unternehmen

Fragen zu diesem Antrag beantwortet Ihnen:

Ansprechpartner

Dr. Lars Zeggel
Dr. Daniel Frank

Inhaber/Geschäftsleitung

Tel.:
+49 6023 32039-833
Fax:
+49 6023 32039 66 801
E-Mail: info@deutsche-phosphor-plattform.de

2 Anschrift

Weitere Informationen unter

Straße/ Nr.

www.deutsche-phosphor-plattform.de

PLZ/ Ort

Bundesland

Telefon/ Fax

Mobil-Telefon

E-Mail

Web-Seite

3 Unternehmen

Art des Unternehmens

Zahl der Beschäftigten

4 Beitrag

Der von uns entsprechend der Satzung zu entrichtende Mitglieder-
Jahresbeitrag (laut Beitragsordnung) beträgt €

5 Satzung / Datenschutz

Hiermit erkennen wir die Satzung des Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. an.

Unsere personenbezogenen Daten/ Unternehmensdaten (Informationen, mittels derer wir identifiziert sind) werden von der DPP erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die DPP nutzt diese Daten nur für seine Vereinszwecke.

.....

.....

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Mitgliedsbeiträge

Organisation	Beitrag in EURO pro Kalenderjahr
Universitäten/Hochschulen und Forschungseinrichtungen	250
Fachbehörden/Ministerien	kostenfrei
Verbände / Kommunen	1.500
Unternehmen bis 1 Mio. € Umsatz p.a.	500
Unternehmen bis 15 Mio. € Umsatz p.a.	2.500
Unternehmen ab 15 Mio. € Umsatz p.a.	5.000

Satzung des Deutsche Phosphor-Plattform e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Deutsche Phosphor-Plattform DPP". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau.
Der Verein wurde am 12.02.2015 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. ist die Zusammenführung der Aktivitäten von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des nachhaltigen Phosphormanagements in Deutschland vor dem Hintergrund der Kreislaufwirtschaft.

Phosphor ist in der Biosphäre ein nicht ersetzbares Funktionselement und hat für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion essentielle Bedeutung. Phosphor wird ebenfalls in erheblichen Mengen in industriellen Anwendungen eingesetzt, u. a. in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, der Bau- und Waschmittelindustrie sowie der Halbleiter- und Leuchtstoffindustrie.

In den heute üblichen Anwendungsweisen wird Phosphor so genutzt, dass die Rückgewinnung und Wiederverwertung gering ist. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit von Phosphor kritisch zu sehen, die Phosphorgewinnung findet nur in wenigen Ländern statt, d.h. die Verfügbarkeit ist von geographischen und geopolitischen Faktoren abhängig.

Der Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Entwicklung eines nachhaltigen und umweltverträglichen Phosphormanagements durchzuführen. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen beitragen:

- Strategien der nachhaltigen Phosphornutzung,

- die Phosphorrückgewinnung durch effektives Recycling und Reprocessing,
- eine Förderung der effizienten Phosphornutzung in industriellen Anwendungen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Zusammenführen von Wissen und Erfahrungen der Akteure hinsichtlich effektiver Phosphornutzung und Möglichkeiten der Rückgewinnung,
- den Erfahrungsaustausch über innovative Recyclingverfahren,
- das Zusammenführen der Akteure aus den einschlägigen Industrien, öffentlichen und privaten Organisationen sowie aus Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie
- den Informationsaustausch über regionalspezifische Probleme und Lösungsansätze für ein nachhaltiges Phosphormanagement.

Der Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. führt hierzu Veranstaltungen durch, insbesondere Themen- und akteursspezifische Workshops, Arbeitskreise und branchen- und technologieübergreifende Phosphor-Foren.

Den Vereinsmitgliedern wird zudem die Möglichkeit der Präsentation und des Informationsaustausches geboten. Hierzu erstellt, betreut und aktualisiert der Verein eine Informations- und Monitoring-Datenbank.

Auf Fachveranstaltungen/Kongressen und Messen auf nationaler sowie internationaler Ebene wird der Verein die Ergebnisse der Arbeit seiner Mitglieder und deren vereinskonformen Interessen, beispielsweise durch Auftreten mit einem Gemeinschaftsstand, vertreten.

Der Verein wird seine Arbeitsergebnisse in Form von Empfehlungen den einschlägigen politischen Institutionen zur Kenntnis geben.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands können ihre Auslagen geltend machen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich rechtliche Körperschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für die Aufnahme im Verein Deutsche Phosphor-Plattform DPP e.V. ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 150,- € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus bis zu sieben Mitgliedern

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) ~~den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern¹~~
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflö-

¹ Änderungsvorschlag für die Mitgliederversammlung. Punkt c zur Streichung vorgesehen

- sung des Vereins.
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.02.2015 verabschiedet.

Alzenau, 12.02.2015

mindestens sieben Unterschriften